

Merkblatt Datenschutz

Jede(s) Vorstandsmitglied, Gruppensprecher und Trainer hat zumindest gelegentlich mit personenbezogenen Daten zu tun. Es ist daher notwendig, sich mit den wichtigsten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vertraut zu machen. Im Folgenden werden deshalb die wichtigsten Abschnitte des BDSG dargestellt, die bei der täglichen Arbeit von Bedeutung sein könnten.

1. Grundbegriffe

Grundlage für den Datenschutz ist die jeweils gültige Fassung des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Das BDSG ist im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/index.html jederzeit abrufbar.

Zweck des Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten (§3 BDSG) sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) - (Hinweis: ...das sind alle direkten oder indirekten Angaben, die eine Identifizierung einer Person ermöglichen...)

Automatisierte Verarbeitung ist die **Erhebung, Verarbeitung** oder **Nutzung** personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

Eine **nicht-automatisierte Datei** ist jede nicht-automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

Das BDSG unterscheidet im Einzelnen:

Erheben: Beschaffen von Daten über den Betroffenen

Verarbeiten: das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten; im Einzelnen ist ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

- Speichern: das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.
- Verändern: das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten.
- Übermitteln: das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an
 - einen Dritten in der Weise, dass:
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen.
- Sperren: das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Löschen: das unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten.

Nutzen: jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt

Anonymisieren: das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Pseudonymisieren: ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Verantwortliche Stelle: jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

Empfänger: jede Person oder Stelle, die Daten erhält

Dritter: ist jede Person oder Stelle außerhalb der Verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene!

2. Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist **nur zulässig**, wenn das **BDSG** oder eine **andere Rechtsvorschrift** sie erlaubt oder anordnet **oder** soweit der Betroffene eingewilligt hat (§ 4). Eine Auflistung für zulässige Datenverarbeitung in sogenannten nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Industrie) erfolgt in BDSG § 28.

Die wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind (in verkürzter Darstellung!):

- Im Rahmen der Zweckbestimmung eines **Vertragsverhältnisses** oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (Bsp.: Verein speichert Daten seiner Mitglieder)
- Wenn es zur Wahrung **berechtigter Interessen** der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung überwiegt (Bsp.: Kundendatenspeicherung)
- Wenn die Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen zugänglich sind** oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt. Diese Daten müssen „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Art erhoben werden“.
- Weitere „Spezialregelungen“ für zulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung siehe BDSG §§ 28 - 31.

3. Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten

Wer im Rahmen der Zulässigkeitsvoraussetzungen Daten verarbeitet, ist **verpflichtet**, die vom Gesetz geforderten Schutzmaßnahmen zu beachten.

Den mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogenen Daten **unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen** (Datengeheimnis). Diese Personen müssen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. **Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort!**

Hierzu dient das Formblatt „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“.

Alle Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen - in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck - die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Ausführung der im BDSG genannten Anforderungen zu gewährleisten (§ 9 und Anlage zu § 9). Dies muss von allen Verantwortlichen beachtet werden, da im Falle eines durch unzulässige oder unrichtige automatisierte Datenverarbeitung entstehenden Schadens der Betroffene berechtigt ist, Schadenersatz zu fordern.

Geeignet sind allgemein alle **Schutzmaßnahmen**, die den **Missbrauch von personenbezogenen Daten verhindern**; dies beginnt mit der Beschränkung des Kreises der Zugriffsberechtigten bis zum Gebrauch von Pass- und Kennwörtern am PC. Manuelle Dateien sowie Datenträger müssen in verschließbaren Schränken/Schreibtischen so gesichert sein, dass sie von Unbefugten nicht eingesehen oder benutzt werden können. Der Gesetzgeber hat für Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in Bußgeldvorschriften (§ 43) und Strafvorschriften (§ 44) Geldbußen bis zu 300.000,- € und Freiheitsstrafen bis 2 Jahre angedroht!